

25.04.2024

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten  
Straßenbauamt**

**Doppelspurausbau Lottstetten - Jestetten Süd  
K 6580 - Ersatzneubau Brücke über die SBB**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den aktuellen Planungsstand sowie die Verpflichtung des Landkreises zur Beteiligung an dem Projekt zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf aus der Vorplanung der SBB zu.

## **Hintergrund – Planungen der SBB**

Die Bahnstrecke Eglisau-Neuhausen verläuft zwischen Neuhausen und Rafz durch den Landkreis Waldshut. Die SBB plant im Zuge des sogenannten Ausbauschnittes 2035, mit dem die Leistungsfähigkeit des schweizerischen Eisenbahnnetzes langfristig erhöht werden soll, auch die Strecke der SBB auf deutschem Gebiet zwischen Lottstetten und Jestetten weiter auszubauen.

Im Jahr 2012 ist die sogenannte Doppelspur Jestetten zwischen Jestetten Süd und der Schweizer Grenze bei Neuhausen in Betrieb genommen worden. Zwischenzeitlich haben nun die Planungen für den doppelspurigen Ausbau des Teilstücks zwischen der Schweizer Grenze bei Lottstetten und Jestetten Süd begonnen. Die SBB hat nun die Vorplanung fertig gestellt und erarbeitet derzeit die Entwurfsplanung. Das Ziel des Projekts ist die Umsetzung und Inbetriebnahme der 3,6 km langen Doppelspur.

## **Vorgesehene straßenbauliche Maßnahmen**

Der Doppelspurausbau durch die SBB hat zu einer Reihe von Maßnahmen an der die Bahnstrecke kreuzenden Brücke, zu anderen Veränderungen an der Kreisstraße K 6580 zur Folge. Diese Maßnahmen werden durch die SBB bzw. beauftragte Ingenieurbüros in Absprache mit dem Landkreis Waldshut geplant und durchgeführt; der Landkreis Waldshut ist aus Rechtsgründen zur Beteiligung an den Kosten verpflichtet.

Die Bahnstrecke kreuzt die Kreisstraße 6580. Die derzeit vorhandene Brücke ist ein altes Gewölbebauwerk aus dem Jahr 1987, das nur ein Gleis durchführen kann. Für die Herstellung eines zweiten Gleises muss das bestehende Brückenbauwerk abgerissen und durch ein neues Bauwerk ersetzt werden. Das neue Gleis wird östlich des bestehenden Gleises hergestellt, so dass entsprechend eine Verlängerung der Brücke erforderlich ist.

Infolge des Neubaus der Straßenüberführung muss die Kreisstraße K 6580 an die neue Lage des Brückenbauwerks angepasst werden. Dieses wird in Richtung Lottstetten versetzter Position sowie in verändertem Winkel zur Gleisachse neu errichtet. Die K 6580 führt in Ost-West-Richtung von Lottstetten nach Rafz in der Schweiz und überquert die Bahnstrecke bei Km 29,585.

Aufgrund der veränderten Lage der Kreisstraße werden auch die Anschlüsse der Laubschochenstraße auf der westlichen Gleisseite sowie des Wirtschaftsweges auf der östlichen Gleisseite an die neue Planung angepasst. Die Ausbaustrecke der K 6580 beträgt 249,10 m. Hinzu kommt eine Strecke von 101,75 m der Laubschochenstraße und 62,55 m Wirtschaftsweg.

Aufgrund des neuen zusätzlichen Gleises muss die Straße auf der östlichen Gleisseite weiter vom Gleis abgerückt werden. Gleichzeitig ist es das Ziel, den Eingriff in den östlich der Kreisstraße liegenden Wald möglichst gering zu halten. Zwangspunkte ergeben sich aus dem auf der westlichen Gleisseite befindlichen Zollgrundstück, dessen Amtsplatz von der Kreisstraße aus gut befahrbar bleiben muss und größere Neigungen darauf sollen vermieden werden.

Im Rahmen des Radverkehrskonzepts ist ein einseitiger Radweg von Lottstetten bis zur Bahnquerung entlang der K 6580 vorgesehen. Ab der Bahnquerung verläuft der Radweg weiterhin östlich parallel der Bahn bis Rafz. Eine Querung des Brückenbauwerkes ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

## **Bauablauf**

Für den Bau der neuen Überführung wird die Kreisstraße für rund 14 Monate gesperrt. Es ist folgender Bauablauf geplant:

Gleisbetrieb auf Bestandsgleis

1. Abbruch Bestandsbauwerk in einer Vollsperrung
2. Rückbau Kreisstraße Ost und Herstellung der Baugrube und Verbauten (Nagelwände) und der Baustellenzufahrt Ost.
3. Herstellung Widerlager Ost (SUE Kreisstraße)
4. Herstellung Stützbauwerke (STB Kreisstraße)
5. Teilverfüllung Widerlager Ost
6. Herstellung neues Gleis; Gleisbetrieb auf neuem Gleis
7. Herstellung Widerlager West (SUE Kreisstraße)
8. Herstellung Traggerüst über temporär abgesenktem Fahrdrabt  
→ nächtliche Sperrpausen
9. Herstellung Überbau
10. Ausbau Traggerüst → nächtliche Sperrpausen
11. Restarbeiten

## **Rechtliche Situation**

Die Strecke 770 Bülach – Schaffhausen verläuft im Abschnitt Lottstetten – Jestetten – Altenburg-Rheinau (km 28.9 – km 32.7) auf deutschem Staatsgebiet. Grundlage dieser Schweizer Eisenbahnstrecke auf deutschem Gebiet ist der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vom 21. Mai 1875. Dieser Staatsvertrag ist weiterhin gültig.

Der Landkreis Waldshut ist Straßenbaulastträger der K 6580 bzw. Eigentümer der Straßenüberführung entsprechend einem Vertrag aus dem Jahr 1964 zwischen SBB und Bundesstraßenverwaltung.

Für alle nicht den unmittelbaren Bahnkörper betreffenden Bereiche sind die deutschen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke anzuwenden. Für Kreuzungen zwischen der Bahn und anderen Verkehrswegen ist das Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) zu beachten und anzuwenden.

Die Genehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme des vorliegenden Projekts erfolgt nach deutschem Recht. Da die SBB in Deutschland als nicht-bundeseigene Eisenbahn (NE-Bahn) gilt, liegt die Verantwortung für den Bau und Betrieb der Strecke auf deutschem Gebiet beim Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Verkehrsministerium und die Landeseisenbahnaufsicht. Die Baugenehmigung wird im Rahmen einer Planfeststellung erteilt. Die planfeststellende Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

## **Kostenbeteiligung durch den Landkreis Waldshut**

Die genaue Aufteilung der Kosten zwischen den beiden Baulastträgern wird in der nächsten Projektphase festgelegt. Der Landkreis Waldshut ist durch das Eisenbahnkreuzungsgesetz dazu verpflichtet, einen erheblichen Anteil der Baukosten zu tragen und sich an den Kosten der Projektierung und Bauleitung zu beteiligen. An den Kosten der Veränderung der Kreisstraße muss sich der Landkreis nicht beteiligen.

Die SBB muss das vorhandene Bauwerk entschädigen. Diese Zahlung wird jedoch aufgrund des Alters des Bauwerks äußerst gering ausfallen.

Der Landkreis Waldshut ist zum Vorteilsausgleich verpflichtet, wodurch Kosten von ca. 5,5 Mio Euro Brutto (erste überschlägige Schätzung) anfallen werden.

Eine Finanzierung wäre je nach Fortschritt der Arbeiten im entsprechenden Haushalt vorzusehen. Das Projekt wurde im Jahr 2022 mit der Fördermittelstelle beim Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt. Es wurden durch die Fördermittelstelle Fördermittel in Aussicht gestellt nach Eisenbahnkreuzungsrecht und GVFG. Die Höhe der Förderung ist derzeit noch nicht bekannt, da die Kosten noch nicht bezifferbar sind. Ein Antrag kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der anrechenbaren Kosten.

Über den Beratungsverlauf im Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr wird in der Sitzung berichtet.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlage:**

Lageplan